

Grazer Zeitung



Das Land
Steiermark

AMTSBLATT FÜR DIE STEIERMARK

Jahrgang 216

Stück 5

Ausgegeben und versendet
am 31. Jänner 2020

INHALT

Verlautbarungen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung:

- | | |
|--|----|
| 10. Österreichische Krebshilfe Steiermark, Straßensammlung mit Büchsen | 26 |
| 11. Prüfungskommission beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung; Prüfung für den Jagdschutzdienst (Aufsichtsjägerprüfung) | 26 |
| 12. Bekanntgabe vergebener Aufträge [USB] (L502 Felssturz km 27,345 – Hangsicherungsarbeiten) | 27 |

Verlautbarungen anderer Behörden:

- | | |
|---|----|
| Bezirkshauptmannschaft Leoben; B113, Fahrverbot für LKW über 7,5 t ausgenommen Ziel- und Quellverkehr; Änderung der bestehenden Dauerverordnung; Verordnung | 27 |
|---|----|

Sonstige Verlautbarungen:

- | | |
|--|----|
| Gemeinnützige ZUWO Zufrieden Wohnen GmbH, 8600 Bruck an der Mur, Mozartgasse 1; Offenes Verfahren im Unterschwellenbereich (Neubau eines geförderten fünfgeschossigen Wohnbaus in Holzbauweise [20 Wohneinheiten] mit einer Kellergeschoßzone und einem Stiegenhauskern als Stahlbeton in 8600 Bruck an der Mur, Bahnhofstraße 7f) | 29 |
| Obersteirische Wohnstätten-Genossenschaft gemeinn. reg. Gen.m.b.H., 8720 Knittelfeld; offenes Verfahren (Neubau einer Reihenschanlage mit 17 Wohneinheiten [3 x 4, 1 x 5] in 8720 Knittelfeld, Ingeringweg 18-36 und Sportgasse 5-7, diverse Gewerke) | 29 |
| Sozialhilfverband Bruck-Mürzzuschlag; Auftragsbekanntmachung (Pflegetbetten, Lieferauftrag an verschiedene Standorte) | 30 |

Ausschreibungen und Bekanntmachungen an: abteilung2@stmk.gv.at

Stück 6 Erscheinungstermin: Freitag, 07.02.2020

Redaktionsschluss: Mittwoch, 10.00 Uhr

Stück 7 Erscheinungstermin: Freitag, 14.02.2020

Redaktionsschluss: Mittwoch, 10.00 Uhr

www.grazerzeitung.at

Verlautbarungen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung

A3 Verfassung und Inneres

Nr. 10

ABT03-1.0-12296/2014-61

15. Jänner 2020

Österreichische Krebshilfe Steiermark; Straßensammlung mit Büchsen

An alle Bezirkshauptmannschaften, die Politische Expositur der Bezirkshauptmannschaft Liezen in Gröbming, den Magistrat Graz, die Landespolizeidirektion Graz und das Polizeikommissariat Leoben und alle Gemeindeämter

Der Österreichischen Krebshilfe Steiermark mit Sitz in 8042 Graz, Rudolf-Hans-Bartsch-Straße 15-17, wurde gemäß den §§ 1, 4, 5 und 9 Abs. 1 lit. a des Steiermärkischen Sammlungsgesetzes, LGBl. Nr. 82/1964 i.d.F. LGBl. Nr. 87/2013, die Bewilligung zur Durchführung einer öffentlichen Sammlung wie folgt erteilt:

Sammlungszeitraum: Donnerstag, 18. Juni, Freitag, 19. Juni und Samstag, 20. Juni 2020

Sammlungsbereich: Bundesland Steiermark

Sammlungsform: Straßensammlung mit Büchsen

Sammlungszweck: Finanzierung des Betriebes und Ausbaues des Krebshilfe-Beratungszentrums Steiermark in Graz und des Krebshilfe-Regionalberatungszentrums Hochsteiermark/Leoben-Göss sowie des Betriebes und des Ausbaues der „Mobilen Beratung“ und der „Regionalen Beratung“ in der Steiermark.

Dem Sammlungsveranstalter wurde unter anderem die Auflage erteilt, den Beginn der Sammlung den Gemeinden, in deren Gebiet die Sammlung veranstaltet wird, in Graz auch der Landespolizeidirektion und in Leoben dem Polizeikommissariat, zeitgerecht vorher anzuzeigen.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

T e m m e l

A10 Land- und Forstwirtschaft

Nr. 11

ABT10-20938/2020

24. Jänner 2020

Prüfungskommission beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Prüfung für den Jagdschutzdienst (Aufsichtsjägerprüfung)

Gemäß § 1 der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung über die Durchführung der Prüfung für den Jagdschutzdienst haben sich die Prüfungswerber schriftlich um die Zulassung zur Prüfung zu bewerben.

Gemäß § 34 Abs. 8 des Steiermärkischen Jagdgesetzes werden zur Prüfung nur Personen zugelassen, die die Pächterfähigkeit (Jagdkartenbesitz durch 5 abgelaufene Jagdjahre) besitzen.

Dem Ansuchen sind folgende Unterlagen anzuschließen:

- a) der Geburts(Tauf)schein des Bewerbers
- b) ein Nachweis, dass keiner der im § 41 des Steiermärkischen Jagdgesetzes 1986 genannten Ausschließungsgründe vorliegt (Leumundszeugnis bzw. Strafregisterauszug)
- c) ein amtsärztliches Gutachten über die geistige und körperliche Eignung (nicht älter als 3 Monate)

Die Gesuche und Beilagen sind bis **spätestens 10. April 2020** beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 10 Land- und Forstwirtschaft, Ragnitzstraße 193, 8047 Graz, einzubringen. Verspätet eingelangte Gesuche können für die **ab 18. Mai 2020 stattfindenden Prüfungen** nicht berücksichtigt werden.

Die Einladung zur Aufsichtsägerprüfung ergeht mit gesonderter Verständigung. Dieser wird ein Zahlschein über die Prüfungsgebühren beigelegt und ist der Nachweis über die Einzahlung zur Prüfung mitzubringen.

Für die Steiermärkische Landesregierung:
S a g r i s

A16 Verkehr und Landeshochbau
Nr. 12

ABT16-65590/2019-3

22. Jänner 2020

Bekanntgabe vergebener Aufträge (USB)**Auftraggeber:** Land Steiermark, Abteilung 16 Verkehr und Landeshochbau**Art des Auftrags:** Bauauftrag**Gegenstand der Leistung:** L502 Felssturz km 27,345 – Hangsicherungsarbeiten**Laufzeit des Vertrags, der Rahmenvereinbarung oder des dynamischen Beschaffungssystems:** 5 Monate**Name und Anschrift des Wirtschaftsteilnehmers, zu dessen Gunsten der Zuschlag erteilt wurde:** Josef Kaim Bau- und Sprengunternehmen**Dokument-ID:** 77666-00

Für das Land Steiermark:
Der Landeshauptmannstellvertreter
L a n g

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde antsigniert.
Hinweise zur Prüfung finden Sie unter <https://as.stmk.gv.at>.

Verlautbarungen anderer Behörden

Bezirkshauptmannschaft Leoben

BHLN-11.0-75/2018

30. Dezember 2019

**B113, Fahrverbot für LKW über 7,5 t, ausgenommen Ziel- und Quellverkehr;
Änderung der bestehenden Dauerverordnung; Verordnung**

Die Bezirkshauptmannschaft Leoben verordnet gemäß §§ 43 Abs. 1 lit. b, Abs. 2, 44 (1b) iVm 94b Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) i.d.g.F. im Bezirk Leoben folgende Maßnahmen:

§ 1

Auf der B113 ist in beide Fahrrichtungen das Fahren mit Lastkraftfahrzeugen mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 t (§ 52 lit. a Z 7a StVO i.d.g.F.) in folgenden Abschnitten verboten:

- a. Zwischen Sankt Michael i. O. und Traboch von Straßenkilometer 0,0 + 14 m bis km 3,6 + 64 m.
- b. Zwischen Traboch und Kammern von km 4,4 + 23 m in Richtung Seiz bis unmittelbar vor der Einmündung der L116 in die B113 in Seiz bei Straßenkilometer 9,4 + 133 m.

- c. Zwischen Kammern und Kalwang ab der Einmündung Pfaffendorferweg Straßenkilometer 9,6 + 77 m bis Straßenkilometer 23,8 + 25 m.
- d. Zwischen Kalwang und Wald am Schoberpaß von Straßenkilometer 24,6 + 40 m bis Straßenkilometer 34,4 + 10 m.

§ 2

Als Ziel- und Quellverkehr im Sinne dieser Verordnung gilt:

- a. Jener Verkehr, der seinen Ausgangs- oder Zielort innerhalb der in § 1a, 1b, 1c oder 1d erfassten Straßenabschnitten hat. Das bloße Durchfahren der einzelnen Verbotsbereiche ist verboten. Dabei müssen die Fahrten im Ziel- und Quellverkehr, zumindest in einem überwiegend(en) Be- oder Entladen der Lastkraftfahrzeuge bestehen oder für die Be- und Entladung technische Hilfsmittel erforderlich sein.
- b. Fahrten von Lastkraftfahrzeugen, die ihren dauernden Standort bei Betrieben in den vom Verbot erfassten Bereichen haben, wenn diese Fahrten der Wegfahrt bzw. der Rückfahrt zum dauernden Standort des Betriebes dienen, auch wenn es sich um Leerfahrten handelt.

§ 3

Von diesem Verbot sind ausgenommen:

- a. Fahrten im Ziel- und Quellverkehr für die Gebiete, die ohne Benützung der vom Verbot erfassten Wegstrecke nicht erreicht werden können.
- b. Das Zufahren von der L116 bis zur Anschlussstelle Kammern innerhalb des im § 1 lit. c normierten Straßenabschnittes in Fahrtrichtung Kalwang, zwischen Seiz und der A9 Anschlussstelle Kammern.
- c. Das Zufahren zu LKW-Fachwerkstätten, die ohne Benützung der vom Verbot erfassten Wegstrecke nicht erreicht werden können.
- d. Fahrten im Zuge der Ausbildung von Fahrschulen mit Fahrschulfahrzeugen.
- e. Fahrten mit Fahrzeugen des Straßendienstes, des Bundesheeres, des Pannenhilfsdienstes, des Abschleppdienstes, des öffentlichen Sicherheitsdienstes sowie mit Fahrzeugen, die dem Einsatz in Katastrophenfällen dienen.
- f. Fahrten von Lastkraftfahrzeugen, deren Lenker/Lenkerinnen ihren Wohnsitz in einem vom Verbot erfassten Gebiet haben, zum Zweck der Konsumation der gesetzlichen Ruhezeiten, wenn die vorgesehene Be- oder Entladestelle näher zur Wohnadresse des Lenkers/der Lenkerin als zum Betrieb ist.
- g. Fahrten auf der B113 bei Ableitung von der A9 aufgrund einer § 44b StVO Maßnahme bis zur erstmöglichen Wiederauffahrt auf die A9.

§ 4

Rechtsvorschriften, mit denen weitergehende Fahrverbote angeordnet werden, bleiben unberührt.

§ 5

Diese Verordnung tritt unmittelbar nach Verlautbarung in der „Grazer Zeitung – Amtsblatt für die Steiermark“ und Anbringung der Verkehrszeichen gemäß § 44 Abs. 2b StVO 1960, BGBl. Nr. 159 i.d.g.F., in Kraft.

§ 6

Gleichzeitig mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt Punkt a bis d der Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Leoben vom 2. März 2017, GZ: BHLN-11.0 2003/186, betreffend die Erlassung eines LKW Fahrverbotes auf der B113 im Bezirk Leoben außer Kraft.

Hinweis für den Straßenerhalter:

Das Fahrverbot zu § 1

- lit. a Abschnitt St. Michael i.O. – Traboch: ist unmittelbar an der Ausfahrt aus dem Kreisverkehr Traboch in Richtung St. Michael mit der Entfernungsangabe „640 m“ voranzukündigen.
- lit. b Abschnitt Traboch – Kammern: ist unmittelbar an der Ausfahrt aus dem Kreisverkehr Traboch in Richtung Kammern mit der Entfernungsangabe „90 m“ voranzukündigen.

- lit. d Abschnitt Kalwang – Wald am Schoberpaß: ist unmittelbar nach der Auffahrt auf die A9 im Bereich der Anschlussstelle Treglwang auf der B113 mit dem Zusatz „in 3,8 km“ und auf der B113 unmittelbar nach der Umkehrmöglichkeit im Bereich der Bezirksgrenze bei km 34,8 + 130 m mit dem Zusatz „in 560 m“ voranzukündigen.
- Die Umkehrmöglichkeit unmittelbar nach der Bezirksgrenze ist zudem als solche zu beschildern.

Der Bezirkshauptmann-Stellvertreter:
K r a x n e r

Sonstige Verlautbarungen

Gemeinnützige ZUWO Zufrieden Wohnen GmbH

27. Jänner 2020

Offenes Verfahren im Unterschwellenbereich

Auftraggeber: Gemeinnützige ZUWO Zufrieden Wohnen GmbH, 8600 Bruck an der Mur, Mozartgasse 1

Art des Auftrages: Bauauftrag

CPV-Codes: 45111000-8 / 45112000-5 / 45210000-2 / 45211100-0 / 45262300-4

Beschreibung des Auftrages und Ort der Leistungserbringung: Neubau eines geförderten fünfgeschossigen Wohnbaus in Holzbauweise (20 Wohneinheiten) mit einer Kellergeschoßzone und einem Stiegenhauskern aus Stahlbeton in 8600 Bruck an der Mur, Bahnhofstraße 7f.

Ausgeschrieben werden die Gewerke: Baumeisterarbeiten, Holzbau- und Zimmererarbeiten

Geplanter Leistungszeitraum: Juni 2020 – Dezember 2021

Unterlagen/Auskünfte bei: Ausschreibungsunterlagen sind ab 3. Februar 2020 ausschließlich schriftlich bei Neugebauer Architektur ZT GmbH, office@arch-neugebauer.at anzufordern.

Ort der Einreichung: Neugebauer Architektur ZT GmbH, 8600 Bruck an der Mur, Am Wiener Tor 4

Schlussstermin für den Eingang der Angebote: 24. Februar 2020, 13.00 Uhr

Anbotseröffnung: 24. Februar 2020, 13.10 Uhr, Ort: Neugebauer Architektur ZT GmbH, 8600 Bruck an der Mur, Am Wiener Tor 4 (nicht öffentlich!) 12/2020

Obersteirische Wohnstätten-Genossenschaft
gemeinn. reg. Gen.m.b.H.,

Lindenallee 2a, 8720 Knittelfeld, Tel. 03512/86243, E-Mail: office@owg.at

dV/sw-218 22

24. Jänner 2020

Offenes Verfahren

Die obige Genossenschaft schreibt für den Neubau einer Reihenhauanlage mit 17 Wohneinheiten (3 x 4 und 1 x 5) in 8720 Knittelfeld, Ingeringweg 18-36 und Sportgasse 5, 7 nachstehende Arbeiten öffentlich aus:

Gewerke	Selbstkosten inkl. MwSt.		Gewerke	Selbstkosten inkl. MwSt.	
1. Baumeisterarbeiten	€	100,00	7. Holztüren, Treppenbeläge aus Holz, Schießeranlage	€	40,00
2. Außenanlagen	€	40,00	8. Fenster und Fenstertüren aus Kunststoff	€	40,00
3. Elektroinstallationsarbeiten	€	80,00	9. Markisen	€	40,00
4. Estricharbeiten	€	40,00	10. Schlosserarbeiten, Glaserarbeiten	€	40,00
5. Foliendach- und Bauspenglerarbeiten	€	40,00	11. Trockenbau: Metallständerwände	€	40,00
6. Heizung, Sanitär, Lüftung	€	100,00	12. Vorsatzroll-Läden	€	40,00
			13. Zimmerer: Dachkonstruktionen, Verkleidungen	€	40,00

Geplanter Ausführungszeitraum: 20. April 2020 bis 20. September 2021

Bestellung: Unbedingt schriftlich per Fax: +43/03512/86243-9 oder per E-Mail: office@owg.at an die Obersteirische Wohnstätten Genossenschaft gemeinn. reg. Gen.m.b.H. (OWG), 8720 Knittelfeld, Lindenallee 2 a.

Selbstkosten: Die Selbstkosten sind nach Bestellung auf IBAN der OWG: AT11 2081 5257 0001 0355 BIC: STSPAT2GXXX zu überweisen.

Unterlagen: Nach dem Einlangen der Selbstkosten auf dem angeführten Konto werden die Anbotsunterlagen **ab Montag, 3. Februar 2020** digital per E-Mail (Adresse bekannt geben) übermittelt.

Abgabe: In Schriftform verschlossen an die OWG gemeinn. reg. Gen.m.b.H., 8720 Knittelfeld, Lindenallee 2a.

Abgabetermin: spätestens Montag, 24. Februar 2020, 12.00 Uhr. Verspätet einlangende Angebote bleiben unberücksichtigt.

Anbotsöffnung: Die Anbotsöffnung erfolgt am Abgabetermin kommissionell und nicht öffentlich. 13/2020

Sozialhilfeverband Bruck-Mürzzuschlag

Referenznummer: 2.0

22. Jänner 2020

Auftragsbekanntmachung

Auftraggeber: Sozialhilfeverband Bruck-Mürzzuschlag, Franz-Gruber-Gasse 7, 8600 Bruck an der Mur, Tel. +43/3862/8910, E-Mail: s.glitzner@shvbm.at, www.sozialhilfeverband.at

Die Auftragsunterlagen stehen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter <https://steiermark.vergabeportal.at/Detail/77687>

Angebote oder Teilnahmeanträge sind einzureichen elektronisch via <https://steiermark.vergabeportal.at/Detail/77687>

Bezeichnung des Auftrags: Pflegebetten

Art des Auftrags: Lieferauftrag

Kurze Beschreibung: Pflegebetten, Lieferauftrag an verschiedene Standorte

Aufteilung des Auftrags in Lose: nein

Laufzeit des Vertrags, der Rahmenvereinbarung oder des dynamischen Beschaffungssystems: 12 Monate

Verfahrensart: Offenes Verfahren

Schlussstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge: 26. Februar 2020, 08.00 Uhr

Tag der Absendung dieser Bekanntmachung: 22. Jänner 2020

Dokument-ID: 77687-00

14/2020

Hinweis über die Erreichbarkeit von Landesdienststellen bei Katastrophen, Unfällen u. dgl.

I. Bezirkshauptmannschaften und Baubezirksleitungen

1. Während der Dienstzeit: Telefonnummer im Telefonbuch.
2. Außerhalb der Dienstzeit sind Bezirkshauptmannschaft und Baubezirksleitung über die Polizeiinspektion am Sitz der Bezirkshauptmannschaft erreichbar. Entnehmen Sie die Rufnummer dem Telefonbuch.
Die Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung wird durch das Bezirkspolizeikommando, Telefon (0 59 1 33) 61 30-305 verständigt. Die Bezirkshauptmannschaft Leoben wird durch das Bezirkspolizeikommando, Telefon (0 59 1 33) 6320-305 verständigt.
3. Den Dienst habenden Amtstierarzt (Wutdienst) erfahren Sie bei der Bezirkshauptmannschaft oder der zuständigen Polizeiinspektion bzw. über die LWZ Steiermark unter der Nummer (0 31 6) 877-77.

II. Amt der Steiermärkischen Landesregierung

Landeswarnzentrale in der Fachabteilung Katastrophenschutz und Landesverteidigung

(Meldestelle für Ölalarm, Unfälle mit sonstigen Wasser gefährdenden Stoffen sowie Unfälle mit gefährlichen Gütern und für alle anderen Katastrophen und Unfälle, zum Beispiel Hochwasser, Fischsterben, Lawinen, Brände, Erdbeben, Strahlenunfälle sowie sonstige unaufschiebbare Nachrichten)

während und außerhalb der Dienstzeit **Telefon (0 31 6) 877/DW. 77**

Telefon (0 31 6) 83 53 53

Telefax (0 31 6) 877/DW. 30 03

Notruf 130

E-Mail: lwz@stmk.gv.at

Büro für

BÜRGERBERATUNG

Amt der Steiermärkischen Landesregierung

- **Auskünfte** über Zuständigkeiten
- **Beratung** über Verfahrenswege
- **Information** über Tätigkeiten der Landesdienststellen durch Auflage von Broschüren und Veranstaltung von Ausstellungen
- Bereitstellung der **Stellenausschreibungen** des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung und verschiedener **Merkblätter**

Montag bis Donnerstag 8 bis 16 Uhr und Freitag 8 bis 12.30 Uhr

Telefon (0 31 6) 877-26 70, 8010 Graz, Burgring 4, E-Mail: abt01_bb@stmk.gv.at

Österreichische Post AG
WZ 02Z032440 W
Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 2 Zentrale Dienste
Hofgasse 15, 8010 Graz

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert.
Hinweise zur Prüfung finden Sie unter <https://as.stmk.gv.at>.